

# Das neue Wettbewerbsregister

## Öffentliche Aufträge sollen nur an rechtstreuere Unternehmen vergeben werden

Das neu eingeführte Wettbewerbsregister hilft, Korruption und andere Wirtschaftsdelikte wirksam zu bekämpfen und ihnen in Zukunft vorzubeugen. In dem Register werden Unternehmen gespeichert, die erhebliche Rechtsverstöße begangen haben. So wird sichergestellt, dass öffentliche Auftraggeber bundesweit von Unternehmensdelikten erfahren und „schwarze Schafe“ effektiv von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können. Das Register wird beim Bundeskartellamt geführt.



## Wirtschaftskriminalität soll effektiver bekämpft werden

Die in Deutschland durch Wirtschaftskriminalität entstehenden Schäden sind immens. Das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des Bundeskriminalamts weist einen durch Wirtschaftskriminalität verursachten bundesweiten wirtschaftlichen Gesamtschaden von 2,970 Milliarden Euro für das Jahr 2016 aus. In jüngster Zeit haben neben Korruptionsfällen insbesondere Kartelle für Aufsehen gesorgt. In Fällen wie dem Schienen-Kartell, bei dem Hersteller von Eisenbahnschienen viele Jahre lang Preise und Mengen abgesprochen hatten, wurden dabei Geldbußen in mehrstelliger Millionenhöhe verhängt. Neben dem enormen finanziellen Schaden können Wirtschaftsdelikte wie Korruption auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung vermindern.

Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung ist daher eine effektive Bekämpfung und Prävention von Korruption und Wirtschaftskriminalität. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel sowohl im nationalen als auch im internationalen

Rahmen. Ein wesentlicher praktischer Beitrag dazu ist die Einführung des neuen Wettbewerbsregisters.

Am 29. März 2017 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Nach der Verabschiedung durch den Bundestag hat der Bundesrat das Gesetz am 7. Juli 2017 gebilligt. Damit konnte das Gesetzgebungsvorhaben des Bundeswirtschaftsministeriums noch in dieser Legislaturperiode erfolgreich abgeschlossen werden.

## Öffentliche Auftragsvergabe und Wirtschaftsdelikte

Insbesondere für den Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Kommunen, Länder und Bund kommt dem Thema der Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität erhebliche Bedeutung zu. Es geht um hohe Summen: Das Beschaffungsvolumen der öffentlichen Hand liegt nach Schätzungen bei insgesamt mindestens 300 Milliarden Euro im Jahr.



Daher muss alles Notwendige unternommen werden, damit das Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen transparent, ohne „Vetternwirtschaft“ und rechtskonform abläuft. Wichtig ist dabei auch, dass öffentliche Mittel nur an solche Unternehmen fließen, denen keine gravierenden Rechtsverstöße zuzurechnen sind. Damit wird die weit überwiegende Zahl der Unternehmen im Wettbewerb geschützt, die sich an die Regeln halten.

### Ausschluss von Unternehmen von Vergabeverfahren

Wirtschaftsdelikte dürfen auch für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben. Diesem Anliegen hat der Gesetzgeber insbesondere in der Vergaberechtsreform von 2016, mit der europäische Vorgaben umgesetzt wurden, Rechnung getragen: Unternehmen, die beispielsweise bestechen, Steuern hinterziehen oder Geldwäsche betreiben, müssen bereits nach geltendem Recht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

#### Ausschlussgründe

Das Vergaberecht sieht den Ausschluss von Unternehmen von Vergabeverfahren vor, wenn ihnen bestimmte Rechtsverstöße zuzurechnen sind. Wenn ein zwingender Ausschlussgrund (z. B. rechtskräftige Verurteilung wegen Bestechung) vorliegt, muss das Unternehmen durch den öffentlichen Auftraggeber ausgeschlossen werden. Bei einem fakultativen Ausschlussgrund (z. B. einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz) kann der öffentliche Auftraggeber je nach Einzelfall entscheiden, ob er das Unternehmen ausschließt.

Vor der Vergabe eines Auftrags sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet zu prüfen, ob bei einem potenziellen Auftragnehmer Gründe für den Ausschluss von Vergabeverfahren vorliegen.

### Öffentliche Auftraggeber benötigen Informationen

#### Nachprüfung in der Praxis bisher schwierig

Bislang war es für öffentliche Auftraggeber – wie etwa Gemeinden, Landes- oder Bundesbehörden – in der Praxis schwierig nachzuprüfen, ob bei potenziellen Auftragnehmern Ausschlussgründe vorliegen. Denn für diese Prüfung sind die Auftraggeber auf externe Informationen angewiesen. Bisher gab es dazu aber keine umfassende und zuverlässige Informationsquelle. Die bereits bestehenden Bundesregister konnten öffentliche Auftraggeber nicht ausreichend mit den notwendigen Angaben versorgen. Die in einzelnen Bundesländern bestehenden Landeskorrupsionsregister bildeten einen Flickenteppich, der große Lücken aufwies. Daher forderten die Bundesländer im Jahre 2014 den Bund auf, tätig zu werden und auf Bundesebene ein „Korrupsionsregister“ zur besseren Information der Auftraggeber einzurichten.

#### Sicherstellung von zuverlässigen Informationen

Das neue Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt soll gewährleisten, dass bundesweit alle Auftraggeber tatsächlich von Delikten der Bieter erfahren und diese im Vergabeverfahren effektiv berücksichtigen. Ein zentrales Bundesregister mit überregionalen Angaben über Ausschlussgründe ist

insbesondere angesichts bundes- und europaweiter Ausschreibungen erforderlich. Künftig reicht eine elektronische Abfrage beim bundesweiten Wettbewerbsregister, damit öffentliche Auftraggeber schnell und einfach zuverlässige Informationen über Rechtsverstöße von Unternehmen erhalten.

## Elektronische Abfragen sparen Bürokratieaufwand

### Eintragungen in das neue Wettbewerbsregister

In das Wettbewerbsregister werden insbesondere Fälle von Bestechung, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug zu Lasten öffentlicher Haushalte, Steuerhinterziehung und Vorenthalten von Sozialabgaben eingetragen. Neben solchen Straftaten, die zwingend zum Ausschluss des Unternehmens von der Teilnahme an Vergabeverfahren führen, werden auch einige fakultative Ausschlussgründe wie Schwarzarbeit oder Verstöße gegen Kartellrecht erfasst. Voraussetzung für eine Eintragung ist dabei grundsätzlich eine rechtskräftige Verurteilung oder Bußgeldentscheidung. Lediglich bei Verstößen gegen Kartellrecht wird die Bußgeldentscheidung bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung aufgenommen.

In das Register werden Unternehmen eingetragen, gegen die selbst ein Bußgeldbescheid erlassen wurde oder die sich die Straftat eines Mitarbeiters zurechnen lassen müssen. Dem Unternehmen zugerechnet werden dabei nur Straftaten von Führungspersonen des Unternehmens.

### Meldungen an das Register und Abfragen aus dem Register

Die Strafverfolgungsbehörden melden einschlägige rechtskräftige Verurteilungen elektronisch an das Bundeskartellamt als Registerbehörde. Ebenso melden Kartellbehörden und andere Behörden zu meldepflichtigen Delikten erlassene Bußgeldbescheide. Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen, wird das betreffende Unternehmen im Wettbewerbsregister erfasst.

Spiegelbildlich sind die öffentlichen Auftraggeber, Sektorauftraggeber und Konzessionsgeber verpflichtet, das neue Wettbewerbsregister elektronisch abzufragen. Bevor ein Unternehmen den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag mit einem Auftragswert von über 30.000 Euro erhält, muss der öffentliche Auftraggeber durch Abfrage beim Wettbewerbsregister prüfen, ob dieses Unternehmen eingetragen



ist. Damit gilt die Abfragepflicht ebenfalls für Vergaben von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Daneben können Auftraggeber freiwillig auch bei kleineren Aufträgen die Informationen aus dem Register abfragen. Sie haben auch die Möglichkeit, schon zu Beginn eines zweistufigen Vergabeverfahrens von der Registerbehörde Angaben zu in Frage kommenden Unternehmen zu erlangen.

### Elektronische Kommunikation

Das neue Wettbewerbsregister wird in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an die Registerbehörde erfolgen dabei ebenso elektronisch wie die Abfragen des Registers durch die Auftraggeber. Dadurch erhalten die öffentlichen Auftraggeber schnell und unkompliziert im automatisierten Abrufverfahren aktuelle Informationen zu Delikten von Unternehmen. Bisher mussten die öffentlichen Auftraggeber Auskünfte in Papierform aus dem Gewerbezentralregister einholen und zusätzlich in vielen Bundesländern Landeskorrupsionsregister abfragen. Diese Abfragen werden durch eine einheitliche elektronische Auskunft aus dem Wettbewerbsregister ersetzt. Damit werden die Vergabestellen in erheblichem Umfang entlastet.



Zugleich sinkt durch die Einführung des Wettbewerbsregisters der bürokratische Aufwand auch für Unternehmen deutlich, denn bisher wurden von Bewerbern um öffentliche Aufträge oft Unterlagen wie Führungszeugnisse gefordert. Mit dem neuen Register können Unternehmen durch einen elektronischen Registerauszug einfach und umfassend nachweisen, dass sie sich nichts zuschulden kommen lassen haben. Diese Nachweise können Unternehmen zudem auch dann nutzen, wenn sie sich im Ausland an Vergabeverfahren beteiligen wollen.

## Das Wettbewerbsregister ist keine „schwarze Liste“

### Auswirkungen einer Registereintragung

Eine Eintragung eines Unternehmens in das Register verpflichtet die Auftraggeber nicht per se dazu, das Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen. Das Wettbewerbsregister ist eine Informationsquelle für Auftraggeber, keine verbindliche „schwarze Liste“ gesperrter Unternehmen. Die Auftraggeber entscheiden weiterhin eigenverantwortlich nach den gesetzlichen Vorschriften über den Ausschluss von Vergabeverfahren. Allerdings wird ein öffentlicher Auftraggeber in aller Regel ein Unternehmen, das wegen eines rechtskräftigen Strafurteils gegen seinen Geschäftsführer in das Register eingetragen

ist, von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließen. Bei solchen Delikten hingegen, bei denen nicht zwingend der Ausschluss von Vergabeverfahren vorgeschrieben ist (beispielsweise Kartellrechtsverstößen oder Verstößen gegen das Mindestlohngesetz), entscheidet der öffentliche Auftraggeber eigenverantwortlich je nach Einzelfall, ob er das eingetragene Unternehmen von der Teilnahme ausschließt.

### Löschung von Eintragungen

Fünf Jahre nach der Rechtskraft eines Strafurteils oder einer Bußgeldentscheidung wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes wird die Registereintragung automatisch gelöscht. Bei fakultativen Ausschlussgründen wird die Eintragung drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung gelöscht. Das Unternehmen darf dann nicht mehr wegen des eingetragenen Delikts von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

### Schutz gegen falsche Eintragungen

In das Wettbewerbsregister werden grundsätzlich nur rechtskräftige Strafurteile und Bußgeldbescheide eingetragen. Vor einer beabsichtigten Eintragung in das Wettbewerbsregister wird das betroffene Unternehmen vom Bun-

deskartellamt als Registerbehörde angehört und kann Einwände gegen die Eintragung vorbringen. Das Unternehmen kann auch einen Rechtsanwalt damit beauftragen, die Akte der Registerbehörde einzusehen. Falls eine falsche Eintragung erfolgt ist, muss diese von der Registerbehörde von Amts wegen gelöscht werden. Gegen die Entscheidungen der Registerbehörde kann das Unternehmen Beschwerde beim Oberlandesgericht einlegen. Die Informationen aus dem Wettbewerbsregister sind im Übrigen nicht öffentlich zugänglich. Außer den staatlichen Stellen erfahren nur die eingetragenen Unternehmen bzw. Personen von der Eintragung. Es kommt daher nicht zu einer „Prangerwirkung“ des Registers.

## Unternehmen können sich selbst „reinigen“

### Zentrale Prüfung der Selbstreinigung möglich

Ein Unternehmen, das nach einem Rechtsverstoß seine Integrität nachweislich durch geeignete Maßnahmen – so genannte Selbstreinigungsmaßnahmen – wiederhergestellt hat, darf nicht von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

#### Selbstreinigung

Ein Unternehmen, das Rechtsverstöße begangen hat, kann seinen Ausschluss von Vergabeverfahren verhindern, indem es durch geeignete Maßnahmen wirksam Vorsorge gegen weitere Rechtsverstöße trifft. Solche geeigneten Maßnahmen umfassen insbesondere die Mitwirkung des Unternehmens an der Aufklärung des Rechtsverstoßes, Zahlung von Schadensersatz, organisatorische Compliance-Maßnahmen und personelle Konsequenzen.

Bisher musste ein Unternehmen seine Selbstreinigung gegenüber jedem einzelnen öffentlichen Auftraggeber nachweisen. Durch das Wettbewerbsregistergesetz wird daneben die Möglichkeit einer zentralen Prüfung des Erfolgs der Selbstreinigung eingeführt. Das schafft sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Unternehmen mehr Rechtssicherheit. Die Entscheidung des Bundeskartellamts, dass die Selbstreinigung eines in das Wettbewerbsregister eingetragenen Unternehmens erfolgreich war, hat Bindungswirkung für die öffentlichen Auftrags- und Konzessionsgeber.

## Nachgewiesene Selbstreinigung führt zur Löschung der Eintragung

In das Register eingetragene Unternehmen haben es in der Hand, durch Selbstreinigungsmaßnahmen zur vorzeitigen Löschung ihrer Eintragung aus dem Register vor Ablauf der Löschungsfrist beizutragen. Unternehmen können beantragen, dass ihre Eintragung wegen nachgewiesener Selbstreinigung gelöscht wird, noch bevor die Löschungsfrist abgelaufen ist. Das Bundeskartellamt als Registerbehörde des Wettbewerbsregisters entscheidet dann, ob die vom Unternehmen durchgeführten Maßnahmen geeignet und ausreichend waren.

## Aufbau des neuen Registers

Nach dem Inkrafttreten des Wettbewerbsregistergesetzes werden im nächsten Schritt die praktischen und technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Register den Betrieb aufnehmen kann und wirksam wird. Dabei wird insbesondere die informationstechnische Umsetzung unter Beachtung des notwendigen Datenschutzes anspruchsvoll sein. Die Einzelheiten der Datenübermittlung an das Register und an die öffentlichen Auftraggeber sowie weitere Details werden durch eine Rechtsverordnung geregelt. Das neue Wettbewerbsregister wird voraussichtlich 2020 in Betrieb gehen.

Kontakt: Dr. Sandra Voos  
Referat: Öffentliche Aufträge; Vergabepflichtstelle;  
Immobilienwirtschaft